



Protokoll Stadtrat Kloten

Datum 07. Oktober 2011

Archiv B3.3 Gemeinderat // B3.3.4 Parlamentarische Vorstösse generell sas

Thema **Rachel Grütter (SVP); Postulat Stadtpräsident und evtl. weitere Stadträte im Teilzeit- oder Vollamt, Antwort des Stadtrats**

Beschluss-Nr. 152-2011

Gemeinderätin Rachel Grütter (SVP) reichte am 18. April 2011 ein Postulat mit nachfolgendem Text ein, das der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2011 dem Stadtrat zur Beantwortung überwies:

Die SVP-Fraktion ersucht den Stadtrat zu prüfen, ob das Amt als Stadtpräsident sowie einzelne Stadtratsmandate im Teilzeit- oder Vollamt auszuüben sind.

Die Stadt Kloten hat sich zu einer wichtigen Wirtschaftsstadt im Kanton Zürich entwickelt. In Bezug auf die Arbeitsplätze sind wir hinter Zürich und Winterthur die drittgrösste Stadt. Grosse Projekte im Zusammenhang mit dem Flughafen, im Rahmen der Verkehrsplanung, aber auch in der Bauplanung sind zu bewältigen. Kloten muss sich gegenüber anderen Gemeinden und Städten aber auch im Kontakt mit den kantonalen und nationalen Behörden positionieren und an Attraktivität gewinnen. Auch die Anliegen der Bevölkerung werden immer umfangreicher. Zudem verlangt auch die schulische Ausbildung unserer Kinder eine intensive professionelle Führung. Die Aufgaben des Stadtrates werden in Zukunft immer komplexer und zeitintensiver. Die wichtigen Entscheide für die Zukunft von Kloten verlangen von der Exekutive vertieftes Wissen, welches nur durch ein fundiertes Grundlagenstudium erarbeitet werden kann. Nur so kann sie gegenüber den Fachspezialisten der Verwaltung als gleichwertige Diskussionspartner auftreten. Die gewählten Stadträte müssen diese wichtigen Aufgaben wahr nehmen können und die Entscheide aufgrund ihrer Sach- und Dossierkenntnisse fällen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob auch in Zukunft sämtliche Stadträte neben einer hauptberuflichen Tätigkeit ihr politisches Amt im Milizsystem ausführen können.

Aus diesem Grunde ersuchen wir den Stadtrat, abzuklären, ob das Stadtpräsidium in ein Vollamt und allenfalls weitere Stadträte in ein Teilzeitamt zu überführen sind. Des Weiteren ist aufzuzeigen, wie das Vorgehen wäre und bei einem Überwiegen der positiven Faktoren ist dem Gemeinderat eine konkrete Vorlage zu unterbreiten.

Der Stadtrat beantwortet das Postulat und zieht dabei in Erwägung:

1. Grundsätzliches

Der Stadtrat hat sich zur Entgegennahme dieses Postulates entschlossen, obwohl das Thema während der letzten Legislaturperioden innerhalb des Stadtrates nie zur Diskussion stand.

Der Stadtrat hat seine letzte grössere organisatorische Veränderung während der Legislaturperiode 2002 bis 2006 erfahren, als die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt wurde. Damals wurde die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Stadtrats von neun auf sieben und die Veränderung der Ressortzuteilung vollzogen. Gleichzeitig hat der Stadtrat damals auch die neue Verwaltungsorganisation in Kraft gesetzt. Diese Verwaltungsorganisation, welche mit dem Ziel, der verbesserten Trennung von operativer und strategischer Führung, erarbeitet wurde, sah die Bildung von sechs Geschäftsbereichen und die Einführung einer Geschäftsleitung vor. Mit der Einführung der Geschäftsleitung und der Delegation von entsprechenden Kompetenzen, was der Stadtrat mit dem Erlass eines Verwaltungsreglementes transparent und eindeutig regelte, wurde auch das Ziel verfolgt, die Miliztauglichkeit der Ämter (Stadtpräsident und Stadtrat) zu erhalten, indem die Mitglieder des Stadtrates von verschiedenen operativen Tätigkeiten entlastet wurden.

Der Stadtrat stellt heute fest, dass sich diese Organisation bewährt hat. Es kam während der nun mehr als sechs jährigen Erfahrung nie zu Kompetenzstreitigkeiten oder Kompetenzüberschreitungen seitens der Geschäftsleitung. Weiter stellt der Stadtrat auch fest, dass sich durch die verstärkte Delegation von Kompetenzen und Verantwortung das Ausgabenverhalten tendenziell verbessert hat.

Im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes und der Einführung geleiteter Schulen hat sich der Behördenaufwand bei der Schulbehörde ebenfalls deutlich reduziert. So stellt die amtierende Schulpräsidentin heute und für die Zukunft fest, dass eine Erhöhung des Pensums im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern des Stadtrats nicht gerechtfertigt wäre. Im Unterschied zum Stadtpräsidium ergeben sich für das Schulpräsidium deutlich weniger „präsidiale“ Aufgaben, welche mit entsprechend zeitaufwändigen Repräsentationsarbeiten verbunden sind.

Basierend auf diesen positiven Erfahrungen lässt sich der Stadtrat auch bei der Beantwortung dieses Postulats vom Grundsatz leiten, dass die Aufgabenteilung zwischen Behörde und Verwaltung nicht grundsätzlich in Frage zu stellen sei. Diese Grundannahme führt dazu, dass unabhängig von der endgültigen Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen die Ämter als Voll- oder Teilzeitamt auszugestalten sind, nicht mit Einsparungen auf der Verwaltungsseite zu rechnen ist. Solche Einsparungen wären nur dann zu realisieren, wenn neu operative Aufgaben der Verwaltung von Politikern übernommen würden. Dies erachtet der Stadtrat aber nicht als erstrebenswertes Ziel.

Die Definition von Pensen in % ist nicht ganz einfach. Als Grundlage für die Beantwortung dieses Postulates hat der Stadtrat folgende Annahmen getroffen:

- Bei einem Vollamt (100%) geht man davon aus, dass der Inhaber dieses Amtes seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der jeweiligen Gemeinde stellt und keinen zusätzlichen Erwerbstätigkeiten mehr nachgeht. Somit leistet auch ein Amtsinhaber im Vollamt wohl deutlich mehr als 100% (42 Wochenstunden), da auch er Verpflichtungen am Abend und an Wochenenden wahrnehmen muss.
- Bei einem Hauptamt (> 70%, < 100%) wird vom Inhaber wohl erwartet, dass er (z.B. bei 80%) primär für die Gemeinde tätig ist und dies während vier Arbeitstagen (während der üblichen Geschäftszeit). Wenn er während diesen 4 Tagen auch noch 4 Abendveranstaltungen (Sitzungen, Repräsentation) hat, wird ihm dies nicht an das Pensum angerechnet.
- Bei einem Teilamt (≤ 70%) oder einer reinen Milizfunktion (keine %-Definition) geht man davon aus, dass der Inhaber primär seiner beruflichen Erwerbstätigkeit nachgeht, und die Aufgaben des Amtes nach Massgabe seiner eigenen Möglichkeiten und den Erfordernissen des Amtes selbst einteilt. Man kann dann ebenfalls davon ausgehen, dass der Amtsinhaber ca. einen bis eineinhalb Tage während der üblichen Geschäftszeiten für amtliche Verrichtungen verfügbar ist.

2. Politische Aspekte

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung für oder gegen einen Systemwechsel ein rein politischer Entscheid ist. Selbstverständlich können sachliche Argumente (Synergien, unterschiedliche Repräsentanz, Kosten) erarbeitet und zur Begründung eines Entscheides herbeigezogen werden. Diese Argumente sind jedoch nie von sich aus zwingend, sondern erhalten ihre Aussagekraft erst nach einer politischen Beurteilung und Wertung. Folgende besonderen politischen Aspekte hat der Stadtrat erwogen:

- Erwartungshaltung an vollamtliche Amtsinhaber bezüglich zeitlicher Verfügbarkeit und Dossierkenntnis steigt.
- Erwartungshaltung bezüglich Repräsentanz steigt (Die Anwesenheit des Stadtpräsidenten wird dann an jedem noch so unbedeutenden Anlass erwartet, bzw. einer allfälligen Abwesenheit wird weniger Verständnis mehr entgegen gebracht).
- Einflussnahme in Gremien innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde steigt, weil die Mehrheit der „Kollegen“ in einer Milizfunktion tätig sind und der „Profi“ dadurch einen Wissensvorsprung erwerben kann.
- Die Führungsrolle der Stadt in regionalen und nationalen Kooperationsplattformen und Interessenverbänden kann ausgebaut werden.
- Die Gefahr einer 2- Klassengesellschaft innerhalb der Kollegialbehörde „Stadtrat“ steigt, wenn ein Stadtpräsident im Haupt- oder Vollamt mit teilamtlichen KollegInnen tätig ist.

Der haupt- oder vollamtliche Amtsinhaber wird sich zwangsläufig einen Wissens und damit auch Machtvorsprung erarbeiten. Dies kann ein gewisses Konfliktpotenzial bergen.

- Die Identifikation mit dem Amt (aber nicht zwingend mit der Gemeinde) steigt, weil die „Ablenkung“ des Primärberufes unterbleibt. Ein vollamtlicher Amtsinhaber denkt immer als Stadtpräsident (denkt, schläft und träumt als Stadtpräsident), während der Miliz- oder Teilzeitpolitiker laufend einen Rollenwechsel vornehmen muss. Unterlässt er diesen Rollenwechsel birgt dies auch ein gewisses Konfliktpotenzial (Vermischung beruflicher, politischer und öffentlicher Interessen. Andererseits verschafft auch der Nachweis der beruflichen Tätigkeit einen gewisse Nahbarkeit und Glaubwürdigkeit, die dem „Profipolitiker“ abhanden kommen kann.
- Die Unabhängigkeit der Entscheidungen wird eingeschränkt, weil (politisch heikle und unpopuläre) Entscheidungen auf die Erhöhung der Wiederwahlchancen ausgerichtet werden können.

3. Rechtliche Aspekte

Die Verfassung des Kantons Zürich und auch das Gemeindegesetz verlangen nicht explizit, dass die Frage der Voll- oder Nebenamtlichkeit in der Gemeindeordnung zu regeln ist. In der Stadt Zürich ist nicht das Vollamt definiert, sondern es wird eine andere Erwerbstätigkeit oder die Zugehörigkeit zu privatrechtlichen Führungs- oder Aufsichtsgremien (Verwaltungsrat) als unvereinbar ausgeschlossen. In der Stadt Winterthur findet sich dazu keine Regelung. Die Gemeindeordnung der Stadt Dietikon hält fest, dass der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ein Vollamt sei und die übrigen Mitglieder des Stadtrates nebenamtlich tätig sind. Eine analoge Regelung trifft z.B. auch die thurgauische Stadt Arbon.

Demzufolge kann festgestellt werden dass die Schaffung eines Vollamtes und die entsprechende Verankerung in der Gemeindeordnung im Sinne der Rechtssicherheit anzustreben ist. Mit einer Änderung der Gemeindeordnung und der dafür notwendigen Volksabstimmung kann in einer zentralen Frage auch die Meinung des Souveräns abgeholt werden.

Die Schaffung von Teil- oder Hauptämtern lässt sich auf Verordnungsstufe im Rahmen der Änderung einer Behördenentschädigungsverordnung genügend regeln.

4. Organisation und Aufgabenteilung mit der Verwaltung

In der Praxis sind im wesentlichen zwei unterschiedliche Organisationsmodelle vorhanden:

1. Organisation, in der dem Stadt- bzw. Schulpräsidium zugleich die auch operative oberste Führung der entsprechenden Verwaltung obliegt.
2. Organisation, in der dem Stadt- bzw. Schulpräsidium weiterhin und ausschliesslich die politische (strategische) Führung der entsprechenden Verwaltung obliegt.

Die Stadt Kloten hat mit ihrem Organisationsmodell, welches eine weitgehende Trennung der strategisch-politischen Führung von der operativen Verwaltungsführung vorsieht, eine Organisationsform gewählt, welche sich in der Praxis sehr bewährt hat und die auch von einigen anderen Gemeinden übernommen wurde. Einige Gemeinden haben auch die Organisationsform des „Dreigestirns“ gewählt, d.h. dass der Stadtpräsident nebst einem Stadtschreiber auch noch einen Geschäftsführer der Verwaltung führt (Bsp. Schlieren, Thalwil). Auch diese Organisation führt aber letztlich dazu, dass dem Stadtpräsident operative Entscheidungs- und Koordinationsaufgaben obliegen.

5. Kostenfolgen

Unter dem Aspekt Kostenfolgen ist es dem Stadtrat wichtig, nochmals zu betonen, dass er von einer Kostensteigerung ausgeht und unter der Voraussetzung der gleichbleibenden Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung keine Möglichkeiten erkennen kann, die Kosten zu senken. Bei den Kostenfolgen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen

- Einreihung der Ämter: Üblicherweise sind die Ämter des Stadtpräsidenten und der Stadträte über der obersten Lohnklasse der Verwaltung einzuordnen.
- Wegfall oder Reduktion des Anteils „Ehrenamtlichkeit“ beim Haupt- oder Vollamt: Unter dem Aspekt der Ehrenamtlichkeit sind Behördenmitglieder heute bereit, eine Entschädigung zu akzeptieren, die, wenn man Sie in eine effektive Stunden- oder Monatsbesoldung umrechnet, niedriger ist, als die Entlohnung von Kadern in der Verwaltung.

- Abgangsentschädigung bzw. Rente: Eine Professionalisierung der politischen Ämter und die damit verbundene Aufgabe der ursprünglichen Erwerbstätigkeit erhöht das Risiko der Erwerbslosigkeit durch unverschuldete Nichtwiederwahl massiv. Aus diesem Grund muss der Aspekt einer Abfindungssumme oder Rente in Betracht gezogen werden.
- Infrastrukturkosten: Heute verfügen die Amtsinhaber über keinen Büroarbeitsplatz in der Verwaltung sondern basieren auf ihrer eigenen beruflichen oder privaten Arbeitsinfrastruktur. Für dies erhalten Sie heute eine Spesenpauschale. Eine Teil- oder Vollprofessionalisierung bedingt auch die Schaffung entsprechender Infrastrukturen. So müssten Büros und IT-Infrastruktur bereitgestellt werden.
- Bei einer Reduktion von 7 auf 5 Exekutivmitglieder könne ein Teil der Mehraufwendungen kompensiert werden

Diese Überlegungen sind Grundlage für die folgenden Modellrechnungen.

Modellrechnung (Lohn ist eine Annahme)

		Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
		Variante Vollamt 7 StR	Variante Vollamt "5 statt 7 StR"	Variante Hauptamt	Variante Teilamt	Status Quo (Miliz)
Präsidium	Beschäftigungsgrad	100%	100%	80%	60%	-- (keine % def.)
	Total Fr.	220'000.00	220'000.00	180'000.00	140'000.00	60'000.00
	Pauschale Stadtrat	230'000.00	230'000.00	184'000.00	138'000.00	
	Abzug Ehrenamtlichkeit	-30'000.00	-30'000.00	-24'000.00	-18'000.00	
	Zulage PräsidentIn	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	
Schulpräsidium	Beschäftigungsgrad	50%	50%	50%	40%	
	Total Fr.	100'000.00	100'000.00	100'000.00	80'000.00	40'000.00
	Pauschale Stadtrat	115'000.00	115'000.00	115'000.00	92'000.00	
	Abzug Ehrenamtlichkeit	-15'000.00	-15'000.00	-15'000.00	-12'000.00	
	Zulage SchulpräsidentIn	-	-	-	-	
Übrige Stadträte	Beschäftigungsgrad	50%	50%	50%	40%	-%
	Total Fr.	500'000.00	300'000.00	500'000.00	400'000.00	205'000.00
	Anzahl	5	3	5	5	5
	Abzug Ehrenamtlichkeit	-15'000.00	-15'000.00	-15'000.00	-12'000.00	
	Pauschale Stadtrat	115'000.00	115'000.00	115'000.00	92'000.00	
Anteil „Ehrenamtlichkeit“		-105'000.00	-75'000.00	-99'000.00	-78'000.00	
	Ansatz (100% Basis)	-30'000.00	-30'000.00	-30'000.00	-30'000.00	
Bruttokosten Lohn/Entschädigung Tot.		820'000.00	620'000.00	780'000.00	620'000.00	305'000.00
Lohnnebenkosten (AHV/PK etc.)		147'600.00	111'600.00	140'400.00	111'600.00	54'900.00
	Ansatz	18%	18%	18%	18%	18%
Infrastrukturkosten (Pauschalzahlung)		48'000.00	36'000.00	45'600.00	36'000.00	
	Ansatz Vollamt / Jahr	12'000.00	12'000.00	12'000.00	12'000.00	
	Anzahl VZE	4	3	3.8	3	
Gesamtkosten pro Jahr		1'015'600.00	767'600.00	966'000.00	767'600.00	359'900.00

Pauschale Spesen nicht berücksichtigt / keine Aenderungen

6. Mögliche Auswirkungen auf die Rekrutierung von Kandidaten

Das Feld der Kandidatinnen und Kandidaten wird sich in Abhängigkeit vom gewählten Modell sicher verändern. Ob sich dadurch die Anzahl und auch die Qualität der Kandidaten erhöht bleibt jedoch Spekulation. Folgende Aspekte können einen Einfluss haben:

- Durch die Schaffung eines Voll- oder Hauptamtes, welches adäquat besoldet ist (Annahme: 250'000 bei 100%) wird eine Kandidatur für jüngere Bewerber oder Bewerber, die im Rahmen Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit deutlich tiefer entschädigt werden, attraktiv.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein deutlich höheres Einkommen erzielen (Unternehmer, Ärzte, Rechtsanwälte, Angehörige des oberen Kaders in Banken, Versicherungen und Industrie, etc.) werden durch eine solches Amt aber eher von einer Kandidatur abgehalten, da sie nebst einer finanziellen Einbusse auch dem politischen Risiko ausgesetzt sind. Weiter werden Personen von einer Kandidatur ferngehalten, welche eine politische Tätigkeit bewusst als für ein paar Jahre (z.B. 2-3 Legislaturperioden) ausüben wollen um nachher wieder in ihrem angestammten Beruf tätig zu sein. Dies kann verunmöglicht werden, wenn eine vollständige oder weitgehende Berufsaufgabe nötig

wird. Auch wird es verunmöglicht, dass parallel zum politischen Amt auch die zivile Karriere weiterverfolgt werden kann.

- Die Ausgestaltung als Miliz- oder Teilamt beeinflusst das Feld der Kandidaten aber ebenso. Da die Entschädigung aufgrund des Pensums (und evtl. auch der einkalkulierten Ehrenamtlichkeit) deutlich tiefer liegt und ggf. nicht als Lebenseinkommen genügt, muss eine weitere berufliche Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt werden können. Dadurch sind aber Personen, deren Arbeitsort zu weit von der Stadt entfernt ist, oder deren Arbeit mit häufiger Reisetätigkeit und länger dauernden Abwesenheiten verbunden ist tendenziell von einer Kandidatur ausgeschlossen, auch wenn sie vielleicht aus politischer Sicht wertvolle Arbeit leisten könnten.

7. Vergleich mit anderen Gemeinden und Städten

Zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage hat der Stadtrat auch die Modelle der Städte Dietikon und Uster aus dem Kanton Zürich sowie der Stadt Arbon (TG), welche einem Teil der GR Mitglieder seit der dort durchgeführten Klausurtagung in Erinnerung ist, verglichen und mit den jeweiligen Stadtpräsidenten Interviews geführt:

- **Stadt Dietikon¹:**
Das Modell Dietikon wurde bereits 1969 eingeführt und seither nie mehr in Frage gestellt. Es ist im Volk verankert. Die Ausgestaltung des Stadtpräsidiums als Vollamt ist in der Gemeindeordnung geregelt. Folgende zentralen Aspekte wurden erwähnt:
 - Der Kreis möglicher Kandidaten (für das Präsidialamt im Vollpensum) wird nicht grösser. Tendenziell verschiebt sich die Auswahl auf Personen welche z.B. einige Jahre vor der Pensionierung stehen oder in einem Familienbetrieb die Nachfolge geregelt haben und es sich so leisten können, aus dem angestammten Beruf auszuweichen. Für jüngere Kandidaten besteht jedoch die Gefahr, im angestammten Beruf bezüglich Knowhow und hierarchischer Karriere den Anschluss zu verpassen.
 - Das Vollamt des Präsidialamtes birgt die Gefahr einer „2 Klassengesellschaft“ im Stadtrat. Als vollamtlicher Präsident verfügt man durch die dauernde Präsenz in der Verwaltung und den regelmässigeren Kontakt mit Verwaltungskadern über einen deutlichen Informationsvorsprung. Dies birgt ein Konfliktpotenzial für das Gremium.
 - Als vollamtlicher Stadtpräsident verlagert sich das Tätigkeitsgebiet eindeutig hin zur operativen Verwaltungsführung. Die Kaderangestellten der Verwaltung sind personell dem Stadtpräsident unterstellt, fachlich jedoch den Ressortvorstehern.
 - Der Anspruch an die Präsenz des Stadtpräsidenten durch die Bevölkerung ist deutlich höher. Dies führt aber auch dazu, dass die Gefahr besteht, dass der Stadtpräsident dem Kollegium (zu) stark in der Sonne steht.
 - Die Lohnfortzahlungspflicht für die vollamtlichen Behördenmitglieder beträgt im Fall einer Nichtwiederwahl 8 Monate (unabhängig von Alter und Amtsdauer).
- **Stadt Uster²:**
Stadtpräsident M. Bornhauser ist der erste Hauptamtliche Stadtpräsident von Uster. Uster hat den Systemwechsel lediglich über eine Anpassung der Entschädigungsverordnung und ohne Änderung der Gemeindeordnung vollzogen.
 - Mit der Einführung eines Hauptamtes sollte die begrenzte weitere Tätigkeit (z.B. Anwaltspraxis, weitere politische Mandate) ermöglicht werden
 - Das zusätzliche Pensum des Stadtpräsidenten wurde nicht durch operative Tätigkeiten ausgefüllt sondern eindeutig durch einen Ausbau der politischen Aufgaben.
 - Eine Zweiklassengesellschaft im Stadtrat stellt der Stadtpräsident nicht fest. Dies mag vor allem auch daran liegen, dass er mit der Verwaltungsführung

¹ Stadt Dietikon, 23'424 Einwohner, Parlament mit 36 Mitglieder, Exekutive mit 7 Stadträt/innen wovon Präsident im Vollamt, Entschädigung Präsident: Grundentschädigung von 222 TFr/J zuzüglich Spesen und Sitzungsgelder; Stadträte: 55 TFr/Jahr zuzüglich Spesen und Sitzungsgelder (Gespräch vom 5.9.11 mit Stadtpräsident O. Müller)

² Stadt Uster, 32'385 Einwohner, Parlament mit 36 Mitgliedern, Exekutive mit 7 Stadträt/innen, wovon Stadtpräsident/in und Schulpräsident/in im Hauptamt zu 80%, Entschädigung Präsident: 167 TFr./J (inkl Spesen, Sitzungsgelder), Stadträt/innen 90 TFr./J. (50%-Amt)

nichts zu tun hat und demzufolge nicht über vermehrte Direktkontakte zu Verwaltungskadern anderer Bereiche verfügt.

- Die Lohnfortzahlungspflicht für die Hauptamtlich gewählten Behördenmitglieder beträgt zwischen 2 und 12 Monatslöhnen in Abhängigkeit von Alter und Amtsdauer.
- Der Stadtschreiber hat noch dieselbe Funktion wie vorher (Leitung der Stadtkanzlei und administrative Führung der Verwaltung). Ebenso wurden auch sonst im Verwaltungskader keine personellen Einsparungen realisiert. Es sei eher das Gegenteil der Fall, dass durch die vermehrte Politikarbeit des Präsidenten der Arbeitsanfall in gewissen Verwaltungsbereichen höher ist.

8. Schlussfolgerungen und Vorschlag

Die Grösse und Einbindung in ein komplexes Umfeld (Flughafen, Lage im Grossraum Zürich, Glow.das Glattal) der Stadt Kloten würde einen Ausbau des Präsidialamtes (und des Schulbehördenpräsidiums) auf ein Hauptamt rechtfertigen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist der Stadtrat aber zur Auffassung gelangt, dass eine Ausgestaltung des Stadtpräsidiums als Voll- oder Hauptamt für Kloten keine nennenswerten Vorteile bringt. Hält man am Grundsatz der Trennung zwischen politischer Führung und operativer Verwaltungsführung fest, so lässt sich dadurch kein Abbau beim Verwaltungspersonal realisieren und die zusätzlichen Aufwendungen erscheinen dem Stadtrat nicht als vertretbar.

Der Stadtrat könnte sich jedoch vorstellen, dass ein „kleiner Systemwechsel“ vom reinen Milizamt zum offiziellen Teilamt Vorzüge bringen würde und den Befürchtungen der Postulantin, dass bei künftigen Wahlen nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt zur Verfügung stehen würden, entgegen wirkt.

Durch die Einführung von Teilämtern (Modell 4: Stadtpräsidium 60%, alle weiteren Stadträte inkl. Schulpräsidium 40%) und der entsprechenden Anpassung der Entschädigungsverordnung könnten folgende Verbesserung erzielt werden:

- Umwandlung der Behördenentschädigung in einen „marktgerechten Arbeitslohn“ mit allen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen
 - BVG-Pflicht
 - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Für den Fall einer unverschuldeten Nichtwiederwahl müsste eine Abfindungsregelung getroffen werden (zwischen 2 und 12 Monatslöhnen, in Abhängigkeit von Alter und Amtsdauer)
- Anpassung der Behördenentschädigung für teilamtliche Amtsinhaber auf folgendes Niveau:
 - Präsident: 100%-Basis Fr. 230'000 + Fr. 20'000 Präsidiumszulage ./.. Anteil „Ehrenamtlichkeit“ von Fr. 30'000 (100%-Basis)
--> bei 60% ergibt dies eine Entschädigung von Fr. 140'000
 - Stadträte: 100%-Basis Fr. 230'000 ./.. Anteil „Ehrenamtlichkeit“ von Fr. 30'000 (100%-Basis)
--> bei 40% ergibt dies eine Entschädigung von Fr. 80'000
 - Die Amtsinhaber erhalten keinen eigenen Arbeitsplatz im Stadthaus. Sie stellen dafür ihren eigenen privaten oder beruflichen Arbeitsplatz zur Verfügung. Die technische Minimalausrüstung entspricht dem heutigen Stand (1 Netbook pro Stadtrat). Diese Leistung wird als Bürospesenpauschale mit Fr. 4'800 (für 40%) bzw. Fr. 7'200 (bei 60%) /Jahr entschädigt
 - Im übrigen erhalten die teilamtlichen Amtsinhaber eine pauschale Spesenvergütung für Kleinspesen sowie die effektive Vergütung anderer für die Amtsausübung notwendiger Spesen.
- Mit dieser Anpassung wird erreicht, dass künftige Kandidaten, die eine Reduktion ihres Arbeitspensums (wenn dies vom Arbeitgeber her möglich ist) in Kauf nehmen, mit einer adäquaten Entschädigung rechnen können.

- Die Inkraftsetzung der revidierten Entschädigungsverordnung wäre auf den 1. Januar 2013 möglich.

Die Mehrkosten (gemäss Modellrechnung ca. Fr. 407'700.00) wären für den Voranschlag 2013 zu budgetieren

Beschluss:


1. Der Gemeinderat wird eingeladen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Stadtrat zu beauftragen, die Revision der Entschädigungsverordnung im Sinne des Vorschlags durchzuführen und anschliessend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
2. Im Übrigen sei das Postulat abzuschreiben.

Mitteilungen an:

- Rachel Grütter, Schaffhauserstrasse 135, 8302 Kloten
- Gemeinderat Kloten, Ratsleitung

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor (044 815 12 58)

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor